

„Evidence-Based Crime Prevention“

Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik
nach medizinischem Modell

Rechtseingriffe durch experimentelle Zuweisung rechtlich relevanter Maßnahmen gelten in Deutschland gemeinhin als verboten, in den USA als durch die spätere Verbesserung von Politikentscheidungen legitimiert. Am Beispiel experimenteller Evaluationen zweier kriminalpräventiver Programme mit Abschreckungsintention aus den USA - Gefängnisbesuchsprogrammen für Jugendliche und polizeilichen Verhaftungen bei Gewalt in engen Lebensbeziehungen - wird der Anspruch von „Evidence-Based Crime Prevention“ überprüft, experimentelle Erkenntnis in Politikentscheidungen umzusetzen. Hervorgehoben werden solche der Umsetzung entgegenstehende Gründe, die jenseits der Ignoranz wissenschaftlicher Erkenntnis durch Politik und Justiz bereits mit der Konzeption von „Evidence-Based Crime Prevention“ einhergehen. Auch die wenigen im deutschsprachigen Raum durchgeführten Zufallsexperimente verweisen nicht auf einen Zusammenhang zwischen methodischer Rigorosität der Forschung und deren Chance rezipiert zu werden.

Intrusions into the rights of individuals through randomized allocation of legal interventions are seen to be prohibited in Germany, while in the USA they are regarded as legitimate because of their impact on future policy decisions. Looking at experimental evaluations of two US-programs dealing with crime prevention through deterrence - „Scared Straight“ (Juvenile Awareness Programs) and the role of arrest in misdemeanor cases of domestic violence - the assumption of their political influence is scrutinized. A focus is on those factors hindering political implementation, that are rooted in the concept of „Evidence-Based Crime Prevention“ itself, apart from pure ignorance by politicians and the judiciary. The few experiments conducted in German speaking countries do as well not support the assumed connection between the rigorousness of the design and the political reception of their results.

Unter dem Stichwort „Evidence-Based Policy“ wird aus der Wissenschaft die Forderung an die Politik erhoben, Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen. Seit Ende der 1990er-Jahre setzt sich auch „Evi-

dence-Based Crime Prevention“ (EBCP) (Sherman et al. 2002¹) bzw. „Evidence-Based Policing“ (Sherman 1998) als Begriff für die kriminologisch relevanten Aspekte dieser breiteren Politikkonzeption durch², die international insbesondere von der im Jahr 2000 gegründeten „Campbell Collaboration“ (<http://campbellcollaboration.org>; Welsh/Farrington 2001) propagiert wird. Während die Bezeichnung „Evidence-Based Crime Prevention“ eine neue und der „Evidence-Based Medicine“ entlehnt ist, wurden deren Grundgedanken auch schon früher als „experimentelle Politik“ diskutiert (Hellstern/Wollmann 1983). Kerngedanke ist es dabei, politische Konzepte vor einer flächendeckenden Umsetzung auf ihre Wirksamkeit zum vorgegebenen Zweck hin zu evaluieren. Dies soll mit möglichst exakten Methoden aus dem Kanon der empirischen Sozialforschung, im Idealfall mit einem echten, d.h. randomisierten, Experiment geschehen, das als „Gold Standard“ gesehen wird. Die Zufallszuweisung von Versuchspersonen oder anderen Untersuchungseinheiten (Stadtteilen, Schulen, Gefängnissen etc.) zu einer Experimental- bzw. einer Kontrollsituation soll eine annähernde Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen in jedweder Hinsicht mit Ausnahme des Einsatzes der zu testenden Maßnahme herstellen und so ermöglichen, zuverlässige Aussagen über die Kausalität dieser Maßnahme für einen später gemessenen Effekt zu treffen (vgl. dazu einfürend Boruch 2000; detailliert Shadish/Cook/Campbell 2002). Nur noch oder jedenfalls vorrangig solche Maßnahmen umzusetzen, die sich im Experiment als effektiv erwiesen haben, soll die Politik auf eine rationale Grundlage stellen. Dies zu erreichen, verspricht man sich von gezielter Politikberatung, allgemeinverständlichen Berichten über den aktuellen Stand der (experimentellen) Forschung und Vorlagen für die Nachahmung erfolgreicher Projekte der Kriminalprävention³.

Die Behauptung der Protagonisten von EBCP, dass experimentelle Designs während der letzten Jahrzehnte in den Sozialwissenschaften insgesamt und der Kriminologie im Besonderen stetig zugenommen hätten (vgl. etwa Boruch/Snyder/DeMoya 2000), lässt sich allerdings selbst anhand der eigenen Datenbank der Campbells⁴ nur dann bestätigen, wenn man eine kumulative Darstellungsform wählt (so auch tatsächlich Petrosino et al. 2001: 28, Fig.

1 Es handelt sich dabei um die Neuauflage des Maryland-Reports, der 1997 noch den Titel „Preventing Crime: What Works. What Doesn't. What's Promising.“ trug (Sherman et al. 1997, vgl. zu dem Bericht auch Schumann in diesem Heft).

2 Eine Übersetzung hat allenfalls Sinn, wenn man dabei von empirisch oder experimentell gestützter Politik spricht. Die direkte Übersetzung als „evidenzbasiert“ lässt im Deutschen eher an das Gegenteil dessen denken, was gemeint ist: Evident ist (in der Philosophie) gerade, was nicht mehr bewiesen werden muss, sondern unmittelbar als wahr erkannt wird.

3 Vgl. dazu Schumann in diesem Heft m.w.Nachw..

4 Basierend auf einer eigenen Zählung der in C2-SPECTR (<http://130.91.176.103/ris/risweb.isa>) bis zum 19.2.2002 vorhandenen Studien, die vorwiegend US-amerikanische sind.

2). Diese ist so wenig falsch wie eine stets ansteigende Kriminalstatistik der Tötungsdelikte, die die Toten des aktuellen Jahres zu denen der letzten immer hinzuzählte - tot sind sie ja immer noch und auch die früheren Experimente bleiben schließlich in der Welt - , sie verstößt aber gegen das gerade auch von dieser Organisation (Petrosino et al. 2001: 27) erhobene Gebot der Transparenz von Forschung für Laien. Was demgegenüber gegenwärtig zweifellos im Wachsen begriffen ist, ist die Zahl der Organisationen, Institute, Zeitschriften, Internetauftritte, kurz: das ganze Business der „Evidence-Based Crime Prevention“, wofür sich alleine auf der Homepage der Campbells viele Beispiele finden lassen.

Die Zielvorstellung von EBCP speist sich aus zwei Bildern: Dem Gegenbild der alltäglich inszenierten, intuitiven Kriminalpolitik mit ihren uneingelösten präventiven Wirkungsversprechen, die sowohl höchst leidvolle Sanktionen legitimieren sollen⁵ als auch immer wieder neue zusätzliche Präventionsprojekte von der Videoüberwachung bis hin zur nachträglichen Sicherungsverwahrung entstehen lassen. Dem wird das Idealbild einer empiriegestützten Politik entgegengesetzt, als deren Vorbild ärztliche Entscheidungen auf der Grundlage medizinischer Forschung beschrieben werden, insbesondere das Verfahren klinischer Prüfung von Arzneimitteln vor deren Marktzulassung und Verschreibung. Geradezu enthusiastisch beschrieb Lawrence Sherman (1992: 55ff.) die Orientierung der Medizin an exakten wissenschaftlichen Nachweisen und seine Vision für die Kriminalpolitik, genannt „Smart Policing“. Den Begriff „smart“ entlehnte er dabei von Computern, die ihr eigenes System verändern, sobald sie neue Informationen erhalten und forderte Gleiches für die Polizeiarbeit bei veränderter wissenschaftlicher Erkenntnis (Sherman 1992: xi). Der Idealisierung medizinischer Entscheidungen folgte später die Einsicht, dass auch dort die meisten Eingriffe unerforscht eingesetzt und wissenschaftliche Zeitschriften von PraktikerInnen nicht gelesen, wissenschaftlich fundierte Leitlinien nicht beachtet werden, ÄrztInnen ihr Verhalten nur selten als Reaktion auf wissenschaftliche Studien ändern und der Entwurf einer „Evidence-Based Medicine“ gerade eine Reaktion auf diese Situation ist, der allerdings auch dort schon viele Versuche vorangingen, dieselbe zu verändern (Sherman 1998: 2f.).

In der Tat in sehr viel stärkerem Ausmaß und länger als in der Kriminologie etabliert sind in der Medizin aber randomisierte Forschungsdesigns, insbesondere bei der klinischen Prüfung von Medikamenten. Feldexperimente mit kriminalpräventiven Maßnahmen und Zufallszuweisung gibt es in Deutschland, soweit ersichtlich, dagegen bislang nur zwei, beide im Zusammenhang mit Sozialtherapie (Ortmann 2002; Rasch/Kühl 1978). Sie

⁵ Sherman (2000) begründet seine Forderung nach einer experimentell überprüften Kriminalpolitik ausdrücklich mit dem Anspruch, die hohen Gefangenzahlen in den USA zu senken.

zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen zum Zweck der Forschung in die realen rechtlichen Entscheidungsvorgänge verändernd eingegriffen wird, und diese nicht etwa nur im Labor simuliert oder nachträglich die Folgen einer auf anderer Rechtsgrundlage herbeigeführten Veränderung erforscht werden (natürliche Experimente). Die außerdem angelaufene Heroinstudie mit Randomisierung⁶ stellt insofern eine Besonderheit dar, als dort durchaus kriminalpräventive Fragestellungen für die Anlage des Designs relevant waren, sie aber dennoch als - problemloser zulässige - Arzneimittelstudie konzipiert ist. Die in Deutschland zu beobachtende Zurückhaltung gegenüber kriminalpräventiven Zufallsexperimenten geht damit einher, dass diese hierzulande als aus rechtlichen und ethischen Gründen grundsätzlich unzulässig gelten. Das wird insbesondere bezogen auf Experimente mit strafrechtlichen Sanktionen vertreten, wenn auch unter engen, aber nicht näher benannten, Voraussetzungen Ausnahmen möglich sein sollen (BMI/BMJ 2001: 452, 459). Ein wesentlicher Grund für das Verbot liegt darin, dass rechtlich vorgesehene Eingriffe sowie Vorteile nach dem Gleichheitsgrundsatz so zu verteilen sind, dass im Wesentlichen gleich gelagerte Fälle auch gleich behandelt werden, wohingegen mit dem Zufallsexperiment das exakte Gegenteil intendiert ist, nämlich im Wesentlichen gleiche Fälle möglichst gleichmäßig auf Experimental- und Kontrollgruppe zu verteilen, somit ungleich zu behandeln (ausführlicher Graebisch 2000a). Ganz anders als hier ist die Situation in den USA, wo innerhalb der letzten 50 Jahre mehrere hundert kriminologische Studien mit experimentellem Design durchgeführt wurden. Zu deren ethischer Legitimation wird, soweit damit rechtliche Maßnahmen zufallsverteilt evaluiert werden, vielfach auf den Bericht eines am Federal Judicial Center eingesetzten Komitees zurückgegriffen (vgl. etwa Shadish/Cook/Campbell 2002: 291; Krisberg/ Schumann 2000: 148-151; Boruch/Snyder/DeMoya 2000: 170-173), der 1981 Richtlinien für Zulässigkeit und Grenzen von „Experimentation in the Law“ darstellte. Das Federal Judicial Center ist die Forschungs- und Ausbildungseinrichtung der US-Bundesgerichte, die auch selbst empirische Studien über gerichtliche Verfahren sowie Sanktionsfolgen durchführt. Das Komitee stellte ethischen Bedenken gegen Experimente im Recht die Bedenklichkeit einer Praxis entgegen, in der Entscheidungen über die Einführung von Innovationen oder über die Beibehaltung des bisherigen Status quo von politischen Entscheidungsträgern ohne eine empirische oder vor dem Hintergrund einer aus methodologischer Sicht suboptimalen Grundlage getroffen werden. Da derartige Maßnahmen die Betroffenen ohne den an sich möglichen Nachweis ihrer (In-)Effektivität belasteten, seien sie selbst ethisch bedenklich, weshalb der ethische Nachteil eines Experiments durch den Vorteil des empirischen Nachweises ausgeglichen werden könne. Die Forderung, behauptete Wirkungen des Strafrechts und anderer kriminalpräventiver Maßnahmen - jedenfalls als legitimatorisches Minimum - empirisch zu überprüfen

6 Vgl. zum aktuellen Stand <http://www.heroinstudie.de>.

sowie sich als ineffektiv erweisende abzuschaffen, ist auch in der deutschsprachigen Kriminologie weithin konsensfähig. Dass allerdings deren Evaluation im Zufallsexperiment nicht allein einen hohen methodologischen, sondern zugleich auch einen eigenen ethischen Wert haben soll, setzt nicht nur die - keineswegs selbstverständliche - Anerkennung der entsprechenden Methodenhierarchie quantitativer Sozialforschung voraus, und zwar einschließlich der erfolgsentscheidenden Messbarkeit von „Kriminalität“ in den üblicherweise dafür verwendeten Parametern der offiziellen Registrierung sowie Selbstberichten. Um das Zufallsexperiment als einen ethischen Mehrwert zu etablieren, muss das Komitee des Federal Judicial Center seinem Bericht die weitere Annahme zugrundelegen, dass die Ergebnisse solcher Studien auch stets anschließend in ihnen entsprechende politische Entscheidungen umgesetzt werden. Mit dem Hinweis auf die bekanntermaßen hohe Eingriffsintensität einer symbolischen Kriminalpolitik mit ihren gleichwohl realen Konsequenzen für die von ihr Betroffenen, mit ihren oftmals an Zufälligkeit erinnernden Unwägbarkeiten aufgrund regionaler oder personeller Unterschiede, wird nämlich versucht, weitere Eingriffe im Sinne einer gezielten Ungleichbehandlung durch Zufallszuweisung und Forschungszweck zu legitimieren. Der insofern stets experimentelle Charakter des Rechts, das den einzelnen Menschen gerade im Bereich Kriminalprävention zum Objekt staatlicher, mit dem Allgemeinwohl begründeter Zwecke macht, könnte aber gezielte Eingriffe durch ein Zufallsexperiment allenfalls dann rechtfertigen, wenn diese zumindest langfristig dazu führten, die üblichen Eingriffe durch intuitive Kriminalpolitik immerhin abzumildern. Dies wird nun von dem Komitee zugleich für die Zukunft gefordert und zudem für die ethische Betrachtung bereits vorausgesetzt. Erwägungen, rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Versuchspersonen, wie sie in der Medizinethik einschlägig sind, zu formulieren (vgl. Graebisch 2002), werden vor diesem Hintergrund zurückgewiesen. Die Situation sei mit der Medizin nicht vergleichbar - obwohl die Medizin doch andererseits gerade als Vorbild dieser Politik dient. Außerdem haben Erkenntnisse über die Wirkung von Arzneimitteln wegen der Notwendigkeit von Marktzulassungen auch eine relativ gute Umsetzungschance, die die Studien aber keinesfalls der Notwendigkeit ihrer ethischen Rechtfertigung enthebt. Zufallsexperimente in den USA müssen sich daher zumindest - von anderen ethischen und rechtlichen Problemen sei hier abgesehen - an der Behauptung messen lassen, dass die Ergebnisse eines Experiments regelmäßig später Politik würden, beruht doch die Vision von EBCP ebenso wie die ethische Legitimation auf dieser Hoffnung bzw. Grundvoraussetzung⁷. Ob sie aber tatsäch-

7 In einem allerdings unterscheiden sich die deutsche und die us-amerikanische Diskussion über Zufallsexperimente mit kriminalpräventiven Maßnahmen nicht: Gehen zwar die einen von einem generellen Verbot, die anderen von einer generellen Erlaubnis, beide aber von der Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall aus, so fehlt gerade die einzelfallbezogene Auseinandersetzung in den Publikationen über Experimente zumeist dennoch. Das gilt für die umfangreiche Veröffentlichung über Ortmanns So-

lich so problemlos als erfüllt gelten kann, soll hier die Analyse zweier Beispiele zeigen, denen seitens der Protagonisten von EBCP große Bedeutung beigemessen wird⁸. Erstes Beispiel sind Studien zu Gefängnisbesuchsprogrammen für Jugendliche, die Gegenstand der ersten „Systematic Review“ der „Campbell Collaboration, Crime & Justice Group“ waren (Petrosino et al. 2003). Solche Reviews sind eine Methode der Aufbereitung bisher vorhandener (experimenteller) Forschungsdaten, die in Zukunft Kerntätigkeit dieser Vereinigung sein soll⁹, und für die sich das Thema aus Sicht der Campbells besonders gut eignete. Als zweites Beispiel dient das „Minneapolis Domestic Violence Experiment“, dem erheblicher Einfluss, gar eine fast euphorische Umsetzung in die Kriminalpolitik bescheinigt wird (Boruch 2000: 70; Sherman 1992: 75) sowie das sich an dieses anschließende Replikationsprogramm SARP. Mit dem SARP konnte erstmals eine experimentelle Studie mit polizeilichen Maßnahmen an mehreren Orten gezielt wiederholt werden, wie es methodologisch für die Zuverlässigkeit experimenteller Erkenntnis vorausgesetzt wird. Es darf vermutet werden, dass positive Ausprägungen und Effekte von EBCP sich am ehesten an diesen von ihren Protagonisten selbst besonders hervorgehobenen Beispielen nachweisen ließen.

„Scared Straight“ und andere Aversionsprogramme mit Gefängnisbesuchen

Der Grundgedanke dieser Projekte besteht darin, Jugendliche mit der Realität des Gefängnisses in der Weise zu konfrontieren, dass sie dort an einer Sitzung mit Gefangenen teilnehmen, in deren Verlauf sich ihnen diese als Negativvorbilder präsentieren. Die dabei vermittelten Botschaften bewegen sich im Spektrum mehr oder weniger dramatisch angelegter Appelle und Darbietungen, die die Jugendlichen darauf hinweisen, dass es das perspektivlose Leben im Gefängnis sei, was sie am Ende ihrer kriminellen Karriere erwarte, wenn sie nicht noch rechtzeitig den Absprung schafften. Das Konzept beruht, wenn auch teilweise erzieherische Aspekte in den Vordergrund

zialtherapieexperiment ebenso wie für die große Mehrzahl kriminalpräventiver Zufallsexperimente in den USA. Vgl. für ein im Verhältnis zu anderen Experimenten relativ ausführliches Eingehen auf ethische Probleme Joan Petersilia (1989: 445-447). Allerdings wird dort in den Vordergrund gestellt, dass befürchteten Klagen schlicht mit einer verbalen Umetikettierung der „Zufallsverteilung“ als „Gewährung von Chancengleichheit“ begegnet werden solle. So wenig nämlich JuristInnen sich gewöhnlich um empirische Erkenntnisse scheren, so wenig nehmen SozialforscherInnen rechtliche Argumente gegen Zufallszuweisungen ernst, die dem Schutz der Versuchspersonen dienen. Sie setzen diese vielmehr solchen Argumenten gleich, mit denen ganz allgemein die Abwehr von Wirkungsforschung bezweckt wird.

8 Die Darstellung beruht auf ausführlichen, aber bislang unveröffentlichten Ausarbeitungen zu den jeweiligen Themenkomplexen anlässlich meiner Dissertation bzw. Diplomarbeit, deren Ergebnisse hier nur sehr verkürzt wiedergegeben werden können.

9 Vgl. dazu auch Schumann in diesem Heft.

gestellt werden, offensichtlich auf der Abschreckungsdoktrin. Es setzt darauf, dass deren Inhalte von Gefangenen besser vermittelt werden können als von SozialarbeiterInnen, LehrerInnen und JuristInnen, denn anders als diese Fachleute wüssten eben nur die Gefangenen wirklich, wovon sie dabei redeten.

Bekannt wurden die US-Programme vor allem über eine TV-Dokumentation, die 1979 erstmals ausgestrahlt wurde. Sie stellte das „Juvenile Awareness Project“ (JAP) in New Jersey vor, und ihr Titel „Scared Straight“ steht seither stellvertretend für alle Aversionsprogramme mit Gefängnisbesuch. Der Film vermittelt einen durchaus erschreckenden Eindruck davon, wie die Gefangenen über die Darstellung der im Gefängnis drohenden (sexualisierten) Gewalt, Brutalität und einem völlig fremdbestimmten Leben dafür sorgen wollten, dass die Jugendlichen „aus Angst straffrei“ würden, so der deutsche Titel des Films. Die derbe Sprache und die realistische Darstellung sorgten zunächst dafür, dass manche Sender die Ausstrahlung verweigerten, später trugen sie sicher zur Popularität der Dokumentation bei. Diese Popularität war außerdem den für den Bereich Kriminalprävention höchst ungewöhnlichen Erfolgsmeldungen geschuldet, die mit dem Film verkündet wurden. Demnach sollen nämlich 80 bis 90 Prozent der zuvor als notorisch delinquent bekannten Jugendlichen anschließend ein gesetzestreuendes Leben geführt haben.

Diese Angaben ließen sich mit der „Evaluation“ durch einen der am JAP von Anfang an beteiligten Jugendrichter stützen, dessen methodisches Vorgehen allerdings zu bemängeln war. So beruhten seine Aussagen über einen kriminalpräventiven Effekt auf der Auswertung von Briefen und Fragebögen, die Erziehungsberechtigte mancher Adressaten des Programms an ihn geschickt hatten. Selbst wenn man deren Auskünfte als Maß für später von den Jugendlichen ausgehende Straftaten akzeptieren wollte, könnte von der Untergruppe Jugendlicher, für die solch postalischer Aufwand getrieben wurde, nicht auf die Gesamtheit der TeilnehmerInnen geschlossen werden.

In ihrer „Systematic Review“ stellten Anthony Petrosino et al. die Ergebnisse von neun Experimenten mit randomisierter Forschungsanlage zusammen, bei denen die Jugendlichen jeweils nach dem Zufallsprinzip einer Experimentalgruppe mit Gefängnisbesuchsprogramm oder einer Kontrollgruppe ohne eine entsprechende Maßnahme zugewiesen worden waren. Bereits das erste Ergebnis aus dem Jahre 1967 stand den vollmundigen Erfolgsversprechungen diametral entgegen: Während nach sechs Monaten 43 Prozent der Jugendlichen aus der Experimentalgruppe strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, standen dem nur 17 Prozent der Kontrollprobanden gegenüber. Demnach hätte das betreffende Gefängnisbesuchsprogramm in Michigan nicht nur keine kriminalpräventive Wirkung gehabt, sondern diesbezüglich sogar Schaden angerichtet. Von den späteren acht Experimenten, die sich bis in das Jahr 1992 hinzogen, kam lediglich ein einziges,

1981 in Virginia, zu positiven Resultaten in Hinblick auf Kriminalprävention. Diese zeigten sich allerdings noch nicht nach sechs, sondern erst nach neun und zwölf Monaten, als nur noch rund die Hälfte des ursprünglichen Samples erreicht werden konnte. So ergibt sich insgesamt das sehr eindeutige Ergebnis, dass eine kriminalpräventive Wirkung der Gefängnisbesuchsprogramme nicht nachweisbar ist, vielmehr einiges für die Annahme entgegengesetzter Effekte spricht. Zwar bezog sich die „Systematic Review“ auch auf unveröffentlichte Studien, die Botschaft der Wirkungslosigkeit wurde aber auch schon vor ihr verbreitet, z.B. verbuchte der Maryland-Bericht die Programme unter der Kategorie „what doesn't work“¹⁰.

Mag mancher in den 80er- und frühen 90er-Jahren noch den Eindruck gehabt haben, dass die erdrückende Beweislast gegen die Programme deren Ende bedeuten würde, so ist zumindest seit Ende der 90er-Jahre klar, dass dies nicht der Fall ist. Zwar wurden von der Vielzahl der „Scared Straight“-Programme, die sich nach der Ausstrahlung der TV-Dokumentation auf über 30 Bundesstaaten der USA ausgedehnt hatten, einige eingestellt, andere aber wurden modifiziert oder schlicht beibehalten, und es kamen sogar ganz neue ebenso hinzu wie gesetzliche Verpflichtungen, solche Gefängnisbesuche anzubieten (Finckenauer/Gavin 1999: 123ff., Petrosino et al. 2003: 3). Über die Massenmedien werden nach wie vor Erfolgsmeldungen verbreitet. Es gibt sogar einen Fernsehfilm, der in einem Rückblick 20 Jahre später die negativen Ergebnisse der experimentellen Evaluationen mit keinem Wort erwähnt, sondern erneut betont, dass 16 der damals gefilmten 17 Jugendlichen durch das Programm von einer kriminellen Karriere ferngehalten worden seien.

Zu den Programmen, die nach wie vor existieren, gehört gerade auch das über das Fernsehen berühmt gewordene und von James O. Finckenauer evaluierte JAP. Er suchte bereits 1982 die beständig von derartigen Programmen ausgehende Faszination mit dem „Panacea-Phänomen“ zu erklären: Gerade bei besonders komplexen sozialen Problemen, wie dem der Jugenddelinquenz, bestehe ein besonders starkes gesellschaftliches Bedürfnis nach extrem einfachen Lösungen, nach einem umfassend einsetzbaren und zugleich billigen Allheilmittel. Daher würden im politischen Diskurs immer neue solcher Wundermittel mit unrealistischen Versprechungen angepriesen, auf die zwingend deren Enttäuschung folgen müsse, die dann in einem ewigen Zirkel zur Suche nach einem neuen Panacea führe. Als probates Gegenmittel empfiehlt Finckenauer Evaluationen mit experimentellem Forschungsdesign. 17 Jahre später korrigierte sich Finckenauer unter dem Eindruck der Bestandskraft von Gefängnisbesuchsprogrammen, die sich zwar regelmäßig von der Einschüchterungsstrategie des „Scared Straight“ im Namen eher erzieherischer Aspekte distanzieren, diesem aber bei näherem Hinsehen dennoch verblüffend ähneln (Finckenauer/Gavin 1999: 13ff.; 123ff.). Er hält es nunmehr nicht mehr für

10 Vgl. zu diesem Ergebnis auch Mark W. Lipsey 1992 und Richard J. Lundman 2001.

zwingend, dass ein Panacea nach Enttäuschung durch ein neues abgelöst wird, sondern auch für möglich, dass es dennoch fortbesteht. Es werde auch oft auf ähnliche, aber neue Programme zurückgegriffen, die auf denselben impliziten theoretischen Annahmen beruhten. Randomisierte Experimente empfiehlt er gleichwohl weiterhin als Gegenmittel, konstatiert gar eine ethische Pflicht für Regierungen, Programme experimentell zu evaluieren (Petrosino/Turpin-Petrosino/ Finckenauer 2000: 371), obwohl er gleichzeitig selbst kritisiert, dass die recht hohe Zahl solcher Studien und deren eindeutiges Ergebnis bei „Scared Straight“ gerade nicht zur Abschaffung der Programme geführt habe. An der Hoffnung auf Experimente dennoch festzuhalten, mag nachvollziehbar erscheinen, zumal Finckenauers eigene Evaluation, die wegen Widerständen bei den zuweisenden Behörden gegen die vorgesehene Randomisierung schließlich nur ein quasi-experimentelles Design vorweisen konnte, deswegen Kritik aus der Fachwelt ausgesetzt war. Andererseits stellen diese Einwände offensichtlich nicht den Grund dafür dar, dass das JAP noch jahrzehntelang weiterexistieren konnte. Ende der 90er-Jahre wurde nämlich im Diskurs über dessen Wirkungen wieder auf die ursprüngliche Vorgehensweise zurückgegriffen, bestätigende Briefe an das Gefängnis heranzuziehen, die ehemalige TeilnehmerInnen betrafen - und nicht auf die detaillierte Auseinandersetzung, die Finckenauer (1982) mit möglichen Schwächen des Designs vornahm, und die ein dennoch sehr hohes Maß an Zuverlässigkeit seines negativen Ergebnisses ergab. Gerade diese in die Tiefe gehenden Analysen wären im Übrigen ohne das Scheitern der Randomisierung und den daraus resultierenden Rechtfertigungsdruck womöglich niemals geschrieben worden. Vor allem aber wird der Bestandskraft von theoretischen Implikationen eines Programms, wie sie Finckenauer beschreibt, mit einem Experiment, wenn nicht notwendiger-, so doch typischerweise gerade nicht entgegengewirkt, sondern nur die binäre Logik eines „does it work?“ kultiviert.

So ist es vielleicht nicht nur der anderen kriminalpolitischen Kultur Norwegens geschuldet, dass eine qualitative Evaluation dort ein an „Scared Straight“ angelehntes Programm jedenfalls bis auf weiteres abschaffte (Finckenauer/Gavin 1999: 143-214). Diese Studie bietet einen Einblick in die Praxis des norwegischen Programms, der zu verstehen ermöglicht, wie die Jugendlichen sich die Gefangenen zum Vorbild und die Programmteilnahme als Zeichen von Stärke nehmen, und damit das Gegenteil eines Abschreckungseffekts entstehen kann. Demgegenüber kann anhand der „Systematic Review“ keinerlei Aussage über „the Why-question“ getroffen werden (Petrosino et al. 2003: 26). Die Darstellung des norwegischen Programms im Rahmen der qualitativen Studie führte dort außerdem zu Protesten, die stark ethisch motiviert waren und sich darauf bezogen, wie hart mit den Jugendlichen im Gefängnis umgegangen wurde. In den USA hingegen wurde von Fernsehsendern und empirisch-experimentellen Forschern gleichermaßen diese Brutalität im Namen der Effektivität schlicht hingenom-

men. Dabei kann in der Härte der Programme und des in ihnen präsentierten Gefängnislebens auch gerade ein Schlüssel zum Verständnis liegen, weshalb diese Programme überdauern. Sie sind für eine Kriminalpolitik höchst funktional, die Verantwortung für soziale Probleme beim kriminellen Individuum und dessen Fehlentscheidung verortet und gnadenlosen, zeitlich unbegrenzten Strafvollzug als natürliche Konsequenz favorisiert. Denn diese Botschaft wird in den Gefängnisbesuchsprogrammen öffentlichkeitswirksam sogar von den Gefangenen selbst verbreitet. Wenn aber diese schon die Schuld alleine bei sich selbst suchen, wenn schon diese Gefangenen selbst die Härte der Haftbedingungen bis hin zu alltäglicher sexualisierter Gewalt nicht für kritikwürdig halten, sondern für die normale Folge eines verpfuschten Lebens, gegen das man sich nur im jugendlichen Alter noch entscheiden konnte, wer sonst sollte dann dagegen etwas einwenden oder gegen die Haftbedingungen protestieren? Die Gefängnisbesuchsprogramme, so erfolglos oder auch kontraproduktiv sie sich in kriminalpräventiver Hinsicht darstellen, bieten daher offenbar ein höchst erfolgreiches Konzept an, wie über Kriminalität in Politik und Medien in einer Zeit geredet werden kann, in der sich ein Wandel weg von Resozialisierungsgedanken hin zu Abschreckung und Schuldausgleichsgedanken vollzieht (dazu auch schon Cavender 1981).

Das „Minneapolis Domestic Violence Experiment (MDVE) und das Spouse Assault Replication Program (SARP)“

In dem 1981/82 durchgeführten MDVE wurden polizeiliche Reaktionsformen bei Notrufen wegen Gewalt in engen Lebensbeziehungen miteinander verglichen, nämlich eine Festnahme/Arrest über Nacht mit der konventionellen Polizeistrategie eines Platzverweises/einer Wegweisung einerseits und einer Beratung/Mediation andererseits. Die zumeist männlichen Verdächtigen wurden dazu nach dem Zufallsprinzip den jeweiligen Maßnahmen zugeteilt, deren Wirkungen dann anhand polizeilich registrierter Daten und über Opferbefragungen ermittelt. In Hinblick auf die Rückfallwahrscheinlichkeit während der auf den Polizeieinsatz folgenden sechs Monate stellte sich der Arrest im Ergebnis als die überlegene Maßnahme dar, die die Gewaltanwendung um etwa 50 Prozent zu senken schien - dies hieß konkret, dass von den verhafteten Männern jeder zehnte, von den anderen jeder fünfte nach sechs Monaten erneut wegen „domestic violence“ angezeigt worden war (vgl. zu MDVE und SARP Sherman 1992; zusammenfassend Graebisch 2000b m.w. Nachw.). Nach Veröffentlichung dieser Resultate kam es zu erheblichen Veränderungen in der Gesetzgebungs- und Verhaftungspraxis mehrerer US-Bundesstaaten. Die Tendenz zu vermehrter Festnahme von Verdächtigen bis hin zu einer gesetzlich verankerten Pflicht, auch in weniger schwerwiegenden Fällen von „domestic violence“ zu verhaften, stützte sich teilweise explizit auf das MDVE. In der Wissenschaft allerdings wurde der Studie mit erheblicher Kritik an der Methode und an

der als vorschnell bewerteten Umsetzung dieses Einzelergebnisses in der Politik begegnet. Für das erste persönliche Interview konnten lediglich 62 Prozent der Opfer gewonnen werden, diese Zahl reduzierte sich bei den folgenden Befragungen weiter. Außerdem waren es die Polizisten vor Ort, die anhand der Farbenfolge auf ihren Berichtsblöcken die randomisierte Zuweisung umzusetzen hatten - ein leicht manipulierbares Verfahren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer Probleme des experimentellen Designs kommt eine Sekundäranalyse der Daten (Gartin 1992) zu dem Ergebnis, die daraus vielfach abgeleitete Schlussfolgerung „arrest works best“ müsse wohl noch einmal überdacht werden. Dass sie allerdings trotz der von Anfang an erhobenen methodologischen Kritik in dieser Form Verbreitung fand, beruht teilweise auf dem nicht geringen Propagandaaufwand, den die Forscher selbst in den Medien geschickt betrieben. Außerdem wurde die Verbreitung der Ergebnisse des Experiments dadurch begünstigt, dass sie einen bereits ohnehin einsetzenden politischen Wandel hin zu mehr Verhaftungen zu unterstützen schienen. Die Eindeutigkeit, mit der diese Botschaft und das Experiment miteinander verknüpft wurden, lässt sich als „Woozle-Effekt“ beschreiben. Entsprechend einer Geschichte von Winnie-the-Pooh, bei der die Schneespuren eines für gefährlich gehaltenen „Woozles“ nicht nur von Anfang an Poohs eigene sind, sondern durch die fortlaufende Suche auch immer weiter verstärkt werden, konstatiert Patrick Raymond Gartin (1992: 21f.) einen solchen Effekt bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Diese würden anfangs noch mit Einschränkungen wiedergegeben, dann aber unter immer indirekter zitierender Bezugnahme auf die Originalquellen in Überblicksartikeln immer mehr an Überzeugungskraft gewinnen, die aber mit der ursprünglichen Studie immer weniger zu tun habe.

Im Rahmen des SARP sollten in sechs weiteren Städten der USA Experimente mit einer Zufallszuweisung zu Arrest oder einer alternativen Sanktion durchgeführt werden, um die Wiederholbarkeit der Ergebnisse des MDVE zu überprüfen. Allerdings handelte es sich um keine exakten Replikationen der in Minneapolis durchgeführten Studie, sondern um dieser gegenüber verbesserte Forschungsdesigns, die auch lokal etwas unterschiedliche Maßnahmen miteinander verglichen. Die Replikationsstudien konnten die vielfach durch das Minneapolis-Experiment unterstützte Pro-Arrest-Politik nicht bestätigen. Sie konnten diese Politik aber auch ebenso wenig umkehren wie die Sekundäranalyse der MDVE-Daten.

Anhand der Arrestexperimente zeigt sich ein Problem von EBCP schon dann, wenn man diese Politikkonzeption an ihrem eigenen Anspruch misst. Es stellt sich nämlich die Frage, welche Ergebnisse hier denn überhaupt in Politikentscheidungen umgesetzt werden sollten und auf welche Weise. Probleme ergeben sich dabei bereits daraus, dass Forschungsergebnisse typischerweise schon in der Wissenschaft nicht einheitlich interpretiert werden, zumal wenn sie, wie im Falle des SARP, wenig eindeutig sind. Nach einer erneuten Auswertung der Daten des SARP für das „National Institute of

Justice“ kommen Maxwell/Garner/Fagan (2001: 14) zu dem Ergebnis, dass die Frage, ob eine gesetzliche Pflicht der Polizei eingeführt werden solle, auch in Fällen der unteren Intensität von „domestic violence“ zu verhaften, nicht ohne weitere (experimentelle) Forschung entschieden werden könne. Mit eben dieser Fragestellung wurde aber bereits 20 Jahre zuvor das MDVE initiiert. Derart langwierige Erkenntnisgenerierungsverfahren können für die Anleitung politischer und juristischer Entscheidungen, die zeitnah getroffen werden müssen, schwerlich ausschlaggebend sein.

Als Alternative bietet sich daher an, weniger zaghaft an die Umsetzung notwendig stets vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnis heranzugehen und den jeweils aktuellen Stand des Wissens als Entscheidungsbasis immer so lange zugrunde zu legen, bis er durch neue Erkenntnis überholt ist. Damit würde eine Politik verwirklicht, wie sie der Vision von Sherman entspricht und aus dem Bereich medizinischer Prävention bekannt ist, auch wenn diese mit ihren stets wechselnden Ernährungsratschlägen und Risikosenkungsarzneien sicher nicht allgemein als das leuchtende Vorbild begriffen wird, als das sie sich diesem darstellt. Will man die vorläufige Erkenntnis durch SARP in Politik umsetzen, ergibt sich die Notwendigkeit, die divergierenden Ergebnisse dieser Studien in einer politikberatenden Empfehlung zu vereinbaren. Dies gelingt Sherman über die Bestimmung ungleicher Effektivität der getesteten Maßnahmen für Untergruppen der Testpopulation, eine in der EBCP nicht unübliche Vorgehensweise, wonach aus dem binären „What works?“ ein „What works for whom under what circumstances?“ wird (z.B. Tilley 2000). Es handelt sich dabei allerdings um eine Art der Auswertung, die die gepriesenen methodischen Vorzüge eines Experiments ebenso wenig noch aufzuweisen vermag wie ein Experiment mit unvollständig gelungener Randomisierung.

Sherman (1992: 1) fasste seine Ergebnisse dazu enthusiastisch in einem medizinischen Bild zusammen, das er mit den Worten einführt: „Imagine a drug that cures patients in some cities but makes them sicker in others.“ Er vergleicht polizeiliche Festnahmen bei Beziehungsgewalt mit einem Medikament gegen Arthritis, das nur bei manchen PatientInnen wirkt, bei Beschäftigten, nicht aber bei Erwerbslosen, bei „Weißen“, nicht aber bei „Schwarzen“ und das zudem nach einem anfänglichen Linderungseffekt zu schmerzverstärkenden Langzeitwirkungen führen könne. Und er endet damit, die Verantwortung für Fälle unterbliebener „Heilung“ den rechtlichen Grenzen empirisch gestützter Entscheidungen zuzuschreiben: „Suppose that doctors could predict who among us is going to get sick, but they were forbidden to do anything about it.“

Dieses Bild entwickelte er vor folgendem Hintergrund: In Omaha/Nebraska und in Charlotte/North Carolina konnten die verantwortlichen Forschungsteams keine signifikanten Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppen feststellen. Sherman (1992: 128ff.) hingegen sieht einen Eska-

lationseffekt der Gewalt durch Arrest, weil er Daten unterhalb des Signifikanzniveaus heranzieht. In Milwaukee/Wisconsin leitete Sherman selbst das Experiment und fand eine kurzzeitig positive Wirkung von Arrest bei langfristiger Eskalation. Hier fand er auch sein Ergebnis, dass erwerbstätige Verdächtige im Allgemeinen durch Arrest abgeschreckt werden könnten, Verdächtige ohne Erwerbstätigkeit hingegen gewalttätiger würden. In Colorado Springs/Colorado ergab sich erstmals nach Minneapolis ein klarer Abschreckungseffekt nach Arrest, allerdings nur entsprechend der Auswertung von Opferinterviews, nach offizieller Registrierung von Folgetaten dagegen nicht. In den Ergebnissen aus Dade County/Florida sieht Sherman (1992: 138) einen klaren Abschreckungseffekt, der sich nicht nur in den Opferinterviews abbildete, wie die Originalforscher schlussfolgern, sondern auch in den offiziellen Statistiken. Dabei zieht Sherman auch hier wieder Unterschiede unterhalb des Signifikanzniveaus heran. Diese divergierenden Ergebnisse in ein einheitliches Bild zu gießen, gelingt nur, indem der Anspruch auf methodische Exaktheit erheblich abgesenkt wird. Dies aber steht in bemerkenswertem Kontrast zu den Ambitionen von EBCP und der vermeintlichen Eindeutigkeit von experimentellen „Pillentests“ für kriminalpräventive Maßnahmen.

Auch ließe sich hinsichtlich der Arreststudien in Entsprechung zu „Scared Straight“ einiges zum Panacea-Phänomen und zur Dekontextualisierung von „domestic violence“ insofern sagen, als es wieder um eine einfache Lösung für ein komplexes gesellschaftliches Problem geht. Die politische Konsequenz daraus hätte aber offensichtlich darin bestanden, die Entscheidung über Arrest anhand von Hautfarbe und Erwerbsarbeitsstatus zu treffen, weil mit diesen nach der Auswertung von Sherman unterschiedliche Wirkungswahrscheinlichkeiten einhergehen. Das erklärt, weshalb Sherman in seiner Metapher davon ausgeht, eine solche Vorgehensweise sei den „Ärzten“ verboten. Andernfalls würde es sich um eine durch wissenschaftliche Fundierung zugespitzte Form der „actuarial justice“ (Feeley/Simon 1994: 174) handeln, bei der es nicht mehr um die Verantwortung und Veränderung des Individuums, sondern nur noch darum geht, Bevölkerungsgruppen in Hinblick auf deren Gefährlichkeit zu kategorisieren und zu regulieren. Gerade auf Experimenten beruhende Wirkungsprognosen können sich immer nur auf Bevölkerungsgruppen beziehen, über einen Einzelfall können sie keine Aussage treffen. Obwohl eine solche Politik im Rahmen der EBCP deshalb durchaus angelegt wäre, gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Ergebnisse des SARP entsprechend einem solchen Risikogruppenmodell umgesetzt worden wären. Vielmehr sieht es so aus, als hätte sich auch Sherman, jedenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen AutorInnen des Maryland-Berichts, davon distanziert (Sherman et al. 1997: 4-9). Dennoch wirkt die Struktur rechtlicher Entscheidungen nicht nur als Grenze empiriegestützter Politik, es muss auch bedacht werden, in welche Richtungen sie sich mit dieser zusammen verändern könnte.

Resümee und Einschätzung der Erfolgchancen von „Evidence-Based Crime Prevention“

Die ausgewählten Beispiele bestätigen den Anspruch von EBCP nicht, wonach mit rigorosem Design gewonnene Forschungsergebnisse besonders große Chancen auf politische Beachtung hätten, es sogar einen Automatismus ihrer Umsetzung geben soll. Anhand von „Scared Straight“ zeigt sich vielmehr, dass randomisierte Experimente so wenig ein Panacea für die Veränderung von Politik sind wie Gefängnisbesuche für die Veränderung des Verhaltens Jugendlicher. Die Konzeption von EBCP ähnelt Programmen wie „Scared Straight“ mehr als man zunächst vermuten würde. Auch mit ihr werden große Hoffnungen auf die einfache Lösung komplexer Probleme gesetzt. Hier wie dort fehlt es aber schon an einer Theorie, wie diese Wirkung eigentlich erzielt werden soll, und die Behauptung, dass dies schon gelingen werde, bleibt im Allgemeinen empirisch ungeprüft.

Auch jenseits der hier beschriebenen Beispiele erweisen sich die Umsetzungschancen von EBCP bislang auch in den Ländern, in denen sie besonders stark propagiert wird, als äußerst gering. Barry Krisberg (2000) beschreibt Tendenzen der Politik bevorzugt auf „junk science“ und gerade nicht auf methodisch ausgefeilte Studien zurückzugreifen. Auch Sherman (2001: 32f.) selbst konstatiert, der Maryland-Bericht habe kaum Auswirkungen auf die Kriminalpolitik in den USA gehabt. Er sieht diesen stärker in Großbritannien durch die Blair-Regierung berücksichtigt. Das ist für die Rhetorik von EBCP durchaus zutreffend. Schaut man sich aber das konkrete Konzept strafgesetzlicher Reformen von New Labour an, so wurden dort allem Anschein nach auch exakte Forschungsdaten nur dann herangezogen, wenn sie zu der unabhängig von diesen bestehenden Agenda passten, ansonsten eben andere zitiert, die ein gewünschtes Ergebnis besser abstützten (Naughton 2003).

In Deutschland schließlich mag man die Chancen von EBCP ohnehin geringer veranschlagen, weil der kriminalpolitische Diskurs hierzulande noch weniger auf einer sozialwissenschaftlichen Rhetorik basiert als in den USA (Krisberg 2000: 162) und rechtlich-moralische Argumente hier stärkeres Gewicht haben dürften als dort. Die Ergebnisse des Sozialtherapieexperimentes von Rüdiger Ortmann (2002) jedenfalls wurden für die Politik bisher nicht relevant, obwohl sich diese Studie aufgrund ihrer theoretischen Fundierung von der Vielzahl an Black-Box-Experimenten positiv abhebt. Daher konnten Erkenntnisse nicht nur über Sozialtherapie, sondern auch den Regelvollzug gewonnen werden. Es ergab sich eine in Hinblick auf die Legalbewährung ganz geringfügige Überlegenheit der Sozialtherapie gegenüber diesem. Konformitätseffekte aber könnten im therapiefreundlichen Vollzugsklima mit seinen Prisonierungseffekten niemals ernsthaft zum Zuge kommen. Evident führte dieses Ergebnis in Deutschland nicht zu einer Politik, die verstärkt auf Öffnung des Vollzugs nach innen und außen

setzte, sondern - nachdem bereits Ergebnisse bekannt waren (Ortmann 1994) - zu der Einführung zwangsweiser Sozialtherapie für Sexualstraftäter im Jahre 1998, die in der Studie keinerlei Bestätigung findet. Aber nicht nur in der Politik, auch in der Wissenschaft selbst vermag Ortmanns Studie die Ergebnisse bisheriger Forschung, insbesondere der Meta-Analyse quasi-experimenteller und solcher Studien ohne Kontrollgruppe (Lösel et al. 1987) nicht in dem Umfang zu relativieren, wie es angesichts der Tatsache zu erwarten wäre, dass randomisierten Forschungsdesigns im Allgemeinen zugesprochen wird, überlegene Erkenntnis erzeugen zu können¹¹.

Auch im Nachbarland Schweiz ist die weitgehende Umsetzung der in den landesweiten Versuchen (Uchtenhagen 2000) erprobten Heroinverschreibung in langfristige Politik nur auf den ersten Blick ein Erfolg im Sinne von EBCP. Diese Versuche hatten größtenteils keine Kontrollgruppe, sondern stellten einen schlichten Vorher-Nachher-Vergleich dar. Lokal begrenzt vorgenommene Randomisierungen zeichneten sich insbesondere durch Schwierigkeiten ihrer Realisierung aus (Killias 2000) und die Schweizer Versuche wurden gerade dafür kritisiert, den Nachweis einer Kausalität zwischen Heroinverschreibung und gesundheitlichen sowie sozialen Verbesserungen für die Betroffenen nicht erbracht zu haben (WHO 1999), was auch erst zu der Einbeziehung von Methadonkontrollgruppen mit begleitender Behandlung in die deutsche Heroinstudie führte. Die Heroinversuche fanden aber in der Schweiz politische Beachtung, die der Studie von Ortmann in Deutschland versagt blieb, obwohl sie den Schweizer Heroinversuchen in der Hierarchie quantitativer Methoden ebenso weit überlegen war wie der Masse US-amerikanischer Experimente in theoretischer Hinsicht. Ob dies an unterschiedlichen regionalen Rezeptionsbedingungen für Forschung liegt, die in Abhängigkeit zu deren methodischer Ausgestaltung stehen oder überwiegend an ganz anderen Faktoren, insbesondere der Art der politischen Veränderungen, die mit einer Studie belegbar sind, ist eine weitgehend ungeklärte Frage.

Jenseits der hier zudem ausgeklammerten Frage, welche Auswirkungen EBCP auf die Kriminalpolitik, aber auch auf die (Finanzierung von) Forschung in der Kriminologie hätte, wird dennoch deutlich, dass der Nachweis eines Zusammenhangs zwischen der Rigorosität von Forschung und der Umsetzung ihrer Ergebnisse in Politik nicht erbracht ist. Die Gründe für politi-

11 Ein Beispiel für diese Behauptung ist das - dem Bereich juristischer Kriminologie zuzuordnende Lehrbuch von Bernd-Dieter Meier (2001: 32), in dem Ortmanns Studie lediglich als eine abweichende Meinung in der Fußnote erscheint, dies aber 2 Seiten nachdem die Wichtigkeit experimenteller Designs für den Kausalitätsnachweis betont wurde. Ein anderes Beispiel ist die Rezeption von Ortmanns Studie im Rahmen von CDATE (Egg et al. 2001), die nur aufgrund ihrer englischsprachigen Veröffentlichung erfolgen konnte, nachdem sie von Egg in dessen für CDATE erstellten Überblick zu deutschen Studien zunächst überhaupt nicht aufgenommen worden war (Ortmann 2002: 341ff.).

sche Nichtbeachtung sind dabei nicht nur bei Justiz und Politik zu suchen, sondern könnten mit der Überschätzung (theoriearmer) experimenteller Designs in der Konzeption von EBCP durchaus in Zusammenhang stehen.

Literatur

- Boruch, Robert F. (2000): Wie können wir wissen, was wirkt? Probleme mit randomisierten Experimenten auf dem Gebiet der Kriminalpolitik, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik, S. 61-86.
- Boruch, Robert/Snyder, Brooke/DeMoya, Dorothy (2000): The Importance of Randomized Field Trials, in: Crime & Delinquency Vol. 46, S. 156-180.
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.) (2000): Experimente im Strafrecht - Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2002): Erster Periodischer Sicherheitsbericht.
- Cavender, Gray (1981): „Scared Straight“: Ideology and the Media, in: Journal of Criminal Justice, S. 431-439.
- Egg, Rudolf/Pearson, Frank S./Cleland, Charles M./Lipton, Douglas S. (2001): Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse, in: Rehn, Gerhard/ Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael, Hrsg.: Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse., Herbolzheim, S. 321-347.
- Federal Judicial Center (1981): Experimentation in the Law. Report of the Federal Judicial Center Advisory Committee on Experimentation in the Law, Washington, DC: U.S. Government Printing Office.
- Feeley, Malcolm/Simon, Jonathan (1994): Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law, in: Nelken, David (Hrsg.): The Futures of Criminology, Thousand Oaks, S. 173-201.
- Finckenauer, James O. (1982): Scared Straight! and the Panacea Phenomenon, Englewood Cliffs, New Jersey.
- Finckenauer, James O./Gavin, Patricia W. (1999) with Hovland, Arild/Storvoll, Elisabet: Scared Straight. The Panacea Phenomenon Revisited, Prospect Heights.
- Gartin, Patrick Raymond (1992): The Individual Effects of Arrest in Domestic Violence Cases: A Reanalysis of the Minneapolis Domestic Violence Experiment, Ann Arbor.
- Graebisch, Christine (2000a): Legal Issues of Randomized Experiments on Sanctioning, in: Crime & Delinquency, Vol. 46, S. 271-281.
- Graebisch, Christine (2000b): Kurze Darstellung des Minneapolis Domestic Violence-Experiments und des Replikationsprogramms SARP, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik, S. 56-60.
- Graebisch, Christine (2002): Medizinische Versuche mit Gefangenen und anderen Unfreiwilligen. Anmerkungen für eine kontextorientierte Ethikdebatte und einige Fragen aus kriminologischer Sicht, in: Jan C. Joerden/Josef N. Neumann (Hrsg.): Medizinethik 3, Ethics and Scientific Theory of Medicine, Frankfurt a.M., S. 153-199.

- Hellstern, Gerd-Michael/Wollmann, Hellmut (1983), Hrsg.: Experimentelle Politik - Reformstrohfeuer oder Lernstrategie: Bestandsaufnahme und Evaluierung, Opladen.
- Killias, Martin (2000): Probleme bei der experimentellen Evaluation von Kriminalpolitik. Erfahrungen mit kontrollierter Heroingabe und ambulanten Sanktionsalternativen in der Schweiz, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht. Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen, S. 87-109.
- Krisberg, Barry (2000): Advising Criminal Policy - Are Experimental Evaluations Important? (deutsche Übersetzung), in: Bremer Institut für Kriminalpolitik, S. 162-178.
- Krisberg, Barry/Schumann, Karl F. (2000): Introduction, in: Crime & Delinquency, Vol. 46, S. 147-155.
- Lipsey, Mark W. (1992): Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects, in: Cook, Thomas et. al., Hrsg.: Meta-Analysis for Explanation: A Casebook, New York, S. 83-127.
- Lösel, Friedrich/Köferl, Peter/Weber, Florian (1987): Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart.
- Lundman, Richard J. (2001): Prevention and Control of Juvenile Delinquency, 3. Aufl., New York u.a.
- Maxwell, Christopher D./Garner, Joel H./Fagan, Jeffrey A. (2001): The Effects of Arrest on Intimate Partner Violence: New Evidence From the Spouse Assault Replication Program, National Institute of Justice, Research in Brief.
- Meier, Bernd-Dieter (2001): Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a.
- Naughton, Michael (2003): Evidence Led Policy in the Reform of the Criminal Justice System? - Only if It Fits!, Vortrag bei der 31. Konferenz der „European Group for the Study of Deviance and Social Control“, 30.8.-2.9.2003 in Helsinki.
- Ortmann, Rüdiger (1994): Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106, S. 782-821.
- Ortmann, Rüdiger (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung., Freiburg im Breisgau.
- Petersilia, Joan (1989): Implementing Randomized Experiments. Lessons from BJA's Intensive Supervision Project, in: Evaluation Review, Vol. 13, S. 435-458.
- Petrosino, Anthony/Boruch, Robert F./Soydan, Haluk/Duggan, Lorna/Sanchez-Meca, Julio (2001): Meeting the Challenges of Evidence-Based Policy: The Campbell Collaboration, in: The Annals of The American Academy of Political and Social Science, Vol. 578, S. 14-34.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/ Buehler, John (2003): „„Scared Straight“ and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency“, Updated C2 Review, in: The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations (C2-Ripe), November.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Finckenauer, James O. (2000): Well-Meaning Programs Can Have Harmful Effects! Lessons From Experi-

- ments of Programs Such as Scared Straight, in: *Crime & Delinquency* Vol. 46, S. 354-379.
- Rasch, Wilfried/Kühl, Klaus-Peter (1978): Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Modellanstalt., in: *Bewährungshilfe*, 25, S. 44-58.
- Shadish, William R./Cook, Thomas D./Campbell, Donald T. (2002): *Experimental and Quasi-Experimental Designs for Generalized Causal Inference*, Boston u.a.
- Sherman, Lawrence W. (1992): *Policing Domestic Violence. Experiments and Dilemmas*. New York.
- Sherman, Lawrence W. (1998): Evidence-Based Policing, in: *Ideas in American Policing*, July, S. 1-15.
- Sherman, Lawrence W. (2000): Reducing Incarceration Rates: The Promise of Experimental Criminology, in: *Crime & Delinquency*, Vol. 46, S. 299-314.
- Sherman, Lawrence W. (2001): Welchen Einfluss hat die Kriminologie auf die Kriminalpolitik in den USA? (Interview geführt von Frieder Dünkel), in: *Neue Kriminalpolitik*, 13, Heft 2, S. 32-33.
- Sherman, Lawrence W./Berk, Richard A. (1984a): The Minneapolis Domestic Violence Experiment, in: *Police Foundation Reports* 1, S. 1-8.
- Sherman, Lawrence W./Berk, Richard A. (1984b): The Specific Deterrent Effects of Arrest for Domestic Assault, in: *American Sociological Review*, Vol.49, S. 261-272.
- Sherman, Lawrence W./Farrington, David P./Welsh, Brandon C./MacKenzie, Doris Layton (2002), Hrsg.: *Evidence-Based Crime Prevention*, London u.a.
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise C./MacKenzie, Doris L./Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn D. (1997): *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress. Prepared for the National Institute of Justice.*“, verfügbar unter <http://www.preventingcrime.org>.
- Tilley, Nick (2000): Experimentation and Criminal Justice Policies in the United Kingdom, in: *Crime & Delinquency* Vol. 46, 194-213.
- Uchtenhagen, Ambros (2000): *Betäubungsmittelverschreibung an Heroinabhängige. Wichtigste Resultate der Schweizerischen Kohortenstudie*, Basel u.a.
- Welsh, Brandon C./Farrington, David P. (2001): *Toward an Evidence-Based Approach to Preventing Crime.*“, in: *The Annals of The American Academy of Political and Social Science*, Vol. 578, S. 158-173.
- World Health Organization (1999): *Report of the External Panel on the Evaluation of the Swiss Scientific Studies of Medically Prescribed Narcotics to Drug Addicts*, Genf.

Treptower Str. 4, 28717 Bremen, graebesch@uni-bremen.de